

<b><u>Nilgans</u></b> <b>Management- und Maßnahmenblatt</b>	
<b>1 Metainformationen</b>	
1.1 Dokument	Management- und Maßnahmenblatt zu VO (EU) Nr. 1143/2014
1.2 Rechtlicher Bezug	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verordnung (EU) Nr. 1143/2014, hier „VO“ genannt.</li> <li>• Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141, aktualisiert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1263, hier „Unionsliste“ genannt.</li> </ul>
1.3 Version:	Nach Öffentlichkeitsbeteiligung, Stand Juni 2019
1.4 Ziele dieses Dokumentes	Das vorliegende Dokument beschreibt die Managementmaßnahmen nach Art. 19 der VO.
<b>2 Artinformationen</b>	
2.1 Betroffene Art/ Artengruppe	Nilgans
2.2 Wissenschaftlicher Name	<i>Alopochen aegyptiaca</i> (Linnaeus, 1766)
2.3 Status, Verbreitung und Datenlage	<p>Status in Deutschland: Etabliert, in allen Bundesländern regelmäßige Vorkommen und (Brut-) Nachweise.</p> <p>Verbreitung in Bundesland: siehe länderspezifische Anlage</p> <p>Datenlage: überwiegend gesichert</p>
2.4 Wesentliche Ausbringungs- und Ausbreitungspfade	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor über 300 Jahren bereits Etablierung in GB durch Gefangenschaftsflüchtlinge. Dort allerdings <b>langsame</b> Ausbreitung.</li> <li>• Ausgehend von den Niederlanden (und mutmaßlich auch Belgien) <b>rasche</b> Ausbreitung auf europäischem Festland, u.a. auch Deutschland.</li> <li>• Gründe für Unterschiede in der Ausbreitungsgeschwindigkeit (GB und europ. Festland) sind unbekannt (Gyimesi &amp; Lensink 2012).</li> <li>• Wanderung, Arealausweitung (u.a. Gyimesi &amp; Lensink 2012); Bruten erfolgen mehr oder weniger ganzjährig; die Art profitiert von Fütterungen im städtischen Bereich.</li> </ul>
<b>3 Nachteilige Auswirkungen</b>	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Können aggressives und dominantes Verhalten gegenüber anderen Vogelarten zeigen. Konkurrenz um Brutplätze und Territorien ist möglich, insbesondere mit kleineren, heimischen Arten (Entenvögel, Blässhühner), bzw. an kleinen, anthropogen überformten Parkgewässern (Geberth 2011, Kenmogne &amp; Schindler 2011). Geringere Fortpflanzungserfolge heimischer Arten (Banks et al. 2008) können einem (lokal) höheren Bruterfolg von Kiebitzen durch die „Schutzfunktion“ durch Nilgänse gegenüberstehen (Stübing &amp; Bauschmann 2011).</li> <li>• Auch Nistplatz-Konkurrenz zu anderen (größeren) Arten wie Weißstorch und Greifvögeln ist bekannt (Curtis et al. 2007), allerdings vorwiegend bei unerfahreneren Jungvögeln, denn etablierte Paare vertreiben Nilgänse von ihren Nestern; insbesondere Weißstörche sind es gewohnt, um ihre Brutplätze zu kämpfen (Kaatz et al. 2017), keine populationswirksamen Belege vorhanden.</li> </ul>

- bei größeren Ansammlungen Eutrophierung, hygienische Probleme sowie landwirtschaftliche Schäden möglich, aber nicht höher als bei anderen Gänsearten (Bergmann 2011).
- Hybridisierung mit anderen gebietsfremden Gänsen möglich (z. B. Kanadagans) (Gyimesi & Lensink 2012).

#### 4 Maßnahmen

##### 4.1 Ziele des Managements:

- Reduzierung der negativen Auswirkungen der Art auf die Biodiversität (bei Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit, Umweltauswirkungen und Kosten).

##### 4.2 Managementmaßnahmen

###### **M 1: Öffentlichkeitsarbeit**

**Beschreibung:** Information der Öffentlichkeit über die Invasivität der Art und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Biodiversität. Aufklärung über die Unterlassung der Fütterung bzw. Fütterungsverbote sowie geltende rechtliche Restriktionen, wie Besitz-, Handels- und Transportverbote lebender Exemplare.

**Aufwand und Wirksamkeit:** Geringe Kosten mit hohem Nutzen.

**Wirkung auf Nichtzielarten:** Keine.

**Erfolgskontrolle:** Nicht möglich.

###### **M 2: Populationskontrolle oder lokale -beseitigung durch Entnahme**

**Beschreibung:** Sofern die Nilgans dem Jagdrecht in einem Bundesland unterliegt: regelmäßige Bejagung bis hin zur Durchführung professionell organisierter Lockjagden und anschließende Nutzung entnommener Exemplare; Unterlassung von Hegemaßnahmen. Die Bejagung der Nilgans findet bereits in einigen europäischen Ländern statt (GB, Niederlande, Belgien, Dänemark und Deutschland). Fallenfang und Fang mit Netzen können dort, wo nach Länderrecht zulässig, unterstützend bei der Entfernung von Einzelindividuen wirken. Sofern Maßnahmen entgegen sachlicher (Fangverbot, Verwendung bestimmter Fallen oder Fangmethoden), örtlicher (z.B. befriedete Bezirke) oder zeitlicher (z.B. Elterntierschutz) Beschränkungen nach Jagdrecht durchgeführt werden sollen, sind vorab die entsprechenden Ausnahmen nach Jagdrecht einzuholen.

Sofern die Nilgans in einem Bundesland nicht dem Jagdrecht unterliegt, bedarf die Entnahme mittels Fallen oder Netzen einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 BArtSchV.

**Aufwand und Wirksamkeit:** Regelmäßige und anhaltende Bejagung wird bereits vielerorts durchgeführt, um Populationswachstum und -größe nachhaltig gering zu halten. Eine verstärkte Bejagung insbesondere entlang der Ausbreitungsgrenzen, führt zu einer Verlangsamung der Ausbreitungsgeschwindigkeit. Durch Bejagung können auf lokaler bis regionaler Ebene Konflikte entschärft werden.

Die Maßnahme ist insbesondere in Gebieten mit einer relativ geringen Anzahl an Brutpaaren vermutlich wirksam bspw. östlich der Elbe. Allerdings ist die Bejagung in verschiedenen Gebieten erschwert (z. B. geschlossene Siedlungsräume, Naturschutzgebiete, Nationalparke).

Der Aufwand für Netz- und Fallenfang ist vergleichsweise hoch (Personal und Zeit). In Bereichen mit hoher Gänsedichte, in denen die Nilgans nur einen kleinen Teil der Gänsepopulation darstellt, ist der Netzfang vorzuziehen, weil der Fallenfang nicht selektiv wirkt. In Gebieten, in denen andere Maßnahmen wie Abschüsse und Bejagung nicht möglich sind (z.B. geschlossene Siedlungsräume, Schutzgebiete mit Jagdverbot), können Netz- und Fallenfang unter den o.g. Voraussetzungen alternative Maßnahmen darstellen..

Wirkung auf Nichtzielarten: Abschüsse und Jagd haben bekannte negative Auswirkungen auch auf Nichtzielarten). Bei der Anwendung von Lebendfallen ist der Beifang von Nichtzielarten nicht vollständig auszuschließen. Der negative Einfluss auf gefangene Tiere ist abgesehen vom Stress als gering einzustufen. Fälschlicherweise gefangene Individuen anderer Arten können im Regelfall ohne Schäden für diese wieder freigelassen werden. Erfolgskontrolle: Überprüfung der Wirksamkeit durch Monitoring der Brutpopulationen. Jagdstrecken können hilfsweise herangezogen werden.

### **M 3: Gelegemanagement zur Populationskontrolle oder zur lokalen -beseitigung**

Beschreibung: Anstechen oder Austausch von Eiern.

In den Bundesländern, in denen die Nilgans dem Jagdrecht unterliegt, sind für die Gelegebehandlung die länderspezifischen Ausnahmeregelungen des in den Ländern geltenden Jagdrechts zu beachten.

Aufwand und Wirksamkeit: Da sich die Gelege von Nilgänsen häufig an unzugänglichen Stellen befinden beispielsweise in Bäumen, ist diese Maßnahme nur im besiedelten Bereich (z. B. auf Flachdächern) mit verhältnismäßig geringfügigem Aufwand möglich.

Wirkung auf Nichtzielarten: Keine.

Erfolgskontrolle: Überprüfung des Bruterfolgs (Monitoring).

### **M 4: Einschränkung nutzbarer Lebensraumkapazitäten v. a. im städtischen Bereich zum Populationsmanagement**

Beschreibung: **M4a** Striktes Einhalten eines Fütterungsverbots in städtischen Parkanlagen und Schwimmbädern; Nutzung geschlossener Müllbehälter (falls Mülleimer oben offen, zerren Krähen Nahrungsreste heraus, sodass auch Gänse daran gelangen können).

**M4b** Vegetationsmanagement (gestaffelte Mahd in Parkanlagen, Schwimmbädern etc.) in Abhängigkeit vom Besucherdruck (Nilgänse bevorzugen kurzrasige Grünflächen; lässt man das Gras wachsen, überblicken sie es nicht mehr und ziehen sich in andere, kurzrasigere Bereiche zurück).

**M4c** Während der Brutzeit: Störung der Sichtbeziehung von Gänsen zwischen Brut- und Nahrungshabitat beispielsweise durch Aufstellen von mobilen Zäunen, die die Sichtachse zwischen Rasenfläche und Fluchtgewässer unterbrechen (König et al. 2013).

Aufwand und Wirksamkeit: Planung und Organisation durch Flächenbewirtschafter (Grünflächenämter und Schwimmmeister etc.) notwendig; kein starres Mahdschema, sondern individuelle Lösungen in Abhängigkeit von Witterung, Besucherdichte und auftretenden Gänsen erforderlich; Kosten derzeit nicht ermittelbar.

Wirkung auf Nichtzielarten: Eine Wirkung auf weitere in Parks und Schwimmbädern vorkommende Gänsearten (Kanadagans, Graugans) ist möglich und ggf. erwünscht.

Erfolgskontrolle: Maßnahmenbegleitendes Monitoring der Gänse.

## 5 Sonstiges

### 5.1 Besondere Bemerkungen:

- Die Ziele der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG), der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) sowie der Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG) sind zu berücksichtigen. Weiterhin sind bei der Durchführung der Maßnahmen ggf. die Vorgaben des Jagd- bzw. Fischereirechts zu beachten.
- Das Tierschutzrecht ist ebenfalls zu beachten. Nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 ist sicherzustellen, dass, wenn die Maßnahmen gegen Tiere gerichtet sind, ihnen vermeidbare Schmerzen, Qualen oder Leiden erspart bleiben, ohne dass dadurch die Wirksamkeit der Managementmaßnahmen beeinträchtigt wird.

### 5.2 weiterführende Literatur/Quellen

- Banks, A. N. et al. (2008): Review of the status of introduced non-native waterbird species in the area of the African-Eurasian Waterbird Agreement: 2007 update. BTO Research Report 489.
- Bauer, H.-G. & Woog, F. (2008): Nichtheimische Vogelarten (Neozoen) in Deutschland, Teil 1: Auftreten, Bestände und Status. Vogelwarte 46, 157-194.
- Bauer, H.-G. et al. (2016): Vogelneozoen in Deutschland: Revision der nationalen Stauseinstufungen. Vogelwarte 54, 165-179.
- Bergmann, H.-H. et al. (2011): Brut- und Rastbestände, Raum- und Habitatnutzung, Bejagung und Schutz von Graugans (*Anser anser*), Nilgans (*Alopochen aegyptiaca*) und weiteren Gänsearten in der Wetterau von 2010 bis 2014. Vogel & Umwelt – Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen 21, 3-35.
- Curtis, O. E. et al. (2007): Competition with Egyptian Geese *Alopochen aegyptiaca* overrides environmental factors in determining productivity of black sparrowhawks *Accipiter melanoleucus*. Ibis 149, 502-508.
- Geberth, A. (2011): Verhaltensbiologische Untersuchungen zum Einfluss der Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*) auf andere Wasservögel während der Brutzeit. Vogel & Umwelt – Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen 19, 59-66.
- Gyimesi, A. & Lensink, R. (2012): Egyptian Goose *Alopochen aegyptiaca*: an introduced species spreading in and from the Netherlands. Wildfowl 62, 128-145.
- Kaatz, C. et al. (Hrsg.) (2017): Der Weißstorch. Bd. 682 Die Neue Brehm-Bücherei 672 S.
- Kenmogne, B. & W. Schindler (2011): Das Aggressionsverhalten der Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*) und dessen Auswirkungen auf andere Wasservogelarten im Stadtgebiet von Frankfurt am Main. Vogel & Umwelt – Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen 19, 67-80.
- König, A. et al. (2013): Ökologie und Management von Wildgänsen in Bayern – Abschlussbericht zur Vorlage bei der Obersten Jagdbehörde des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten. 203 S.
- Redaktion Vogel & Umwelt (2011): Zur Situation der Nilgans (*Alopochen aegyptiacus*) in Hessen – Vorbemerkung der Redaktion. Vogel & Umwelt – Zeitschrift für Vogelkunde und Naturschutz in Hessen 19, 55-58.
- Nehring, S. & Skowronek, S. (2017): Die invasiven gebietsfremden Arten der Unionsliste der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 - Erste Fortschreibung 2017. BfN-Skripten 471: 176 S.

- Stübing, S. & G. Bauschmann (2011): Artenhilfskonzept für den Kiebitz (*Vanellus vanellus*) in Hessen - Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Bad Nauheim. 118 S. + 3 S. Anhang.

### 5.3 Anlagen

- Länderspezifische Anlage zur Verbreitung

Hinweis: Das vorliegende Dokument wurde durch die Expertengruppe „invasive Arten“ im Rahmen des StA „Arten- und Biotopschutz“ der LANa erarbeitet. Es führt vorhandene Erkenntnisse zusammen und vereinfacht so die Umsetzung von Managementmaßnahmen nach Art. 19 VO (EU) Nr. 1143/2014. Die weitere länderspezifische Priorisierung, Umsetzung und abschließende Festlegung der konkreten Maßnahmen obliegt dem jeweiligen Bundesland.